

# Kantonsratsbeschluss

Vom 4. März 2009

Nr. RG 005a/2009

## **Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer durch Einführung eines Bonus-Malus-Systems für Personenwagen: Verordnung über die Erhebung der Steuern für Motorfahrzeuge**

---

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958<sup>1)</sup> und § 2 des Gesetzes über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeug und Fahrräder vom 23. Juli 1961<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Januar 2009 (RRB Nr. 2009/28) beschliesst:

### **1. Allgemeines**

#### *§ 1. Steuerbemessung*

Die Steuern für Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge, leichte Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge zum Personentransport sowie schwere Motorwagen werden nach Massgabe dieser Verordnung erhoben.

### **2. Grundsätze der Steuerbemessung**

#### **2.1 Steuerobjekte mit Energieetikette**

#### *§ 2. Definition Energieetikette*

Massgebend ist die Energieetikette, die das Bundesamt für Energie seit dem 1. Januar 2001 den Steuerobjekten zuteilt<sup>3)</sup>.

#### *§ 3. Grundsteuer*

Die Grundsteuer ist für alle Steuerobjekte mit Energieetikette geschuldet.

#### *§ 4. Ökologischer Steueranteil*

<sup>1)</sup> Für Steuerobjekte mit Energieetikette B bis G ist der ökologische Steueranteil geschuldet.

<sup>2)</sup> Für Steuerobjekte mit Energieetikette A ist kein ökologischer Steueranteil geschuldet.

#### *§ 5. Berechnung Jahressteuer*

<sup>1)</sup> Für Steuerobjekte mit Energieetikette B bis G bildet die Summe aus der Grundsteuer und dem ökologischen Steueranteil die Jahressteuer.

<sup>2)</sup> Für Steuerobjekte mit Energieetikette A bildet die Grundsteuer die Jahressteuer.

<sup>1)</sup> SR 741.01.

<sup>2)</sup> BGS 614.61.

<sup>3)</sup> Energiegesetz vom 26. Juni 1998 / SR 730.0 in Verbindung mit Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 / SR 730.1 und deren Anhänge.

## 2.2 Steuerobjekte ohne Energieetikette

### § 6. Steuerobjekte ohne Energieetikette

Steuerobjekte ohne Energieetikette werden nach den bisherigen Berechnungsregeln und Tarif besteuert (Hubraumbesteuerung; siehe Anhang).

## 3. Tarif für Steuerobjekte mit Energieetikette

### § 7. Grundsteuer

Die Grundsteuer beträgt 85 Franken.

### § 8 Ökologischer Steueranteil

Der ökologische Steueranteil beträgt:

Energieetikette B	110 Franken
Energieetikette C	220 Franken
Energieetikette D	330 Franken
Energieetikette E	440 Franken
Energieetikette F	550 Franken
Energieetikette G	660 Franken

## 4. Anpassung und Umweltetikette

### § 9. Anpassung

<sup>1</sup> Massgebend für die Steuerberechnung ist die Energieetikette des Jahres, in dem die Steuerpflicht begründet wird.

<sup>2</sup> Ändert sich während der Steuerpflicht die Energieetikette, wird die Steuer auf das der Änderung folgende Jahr angepasst.

### § 10. Umweltetikette

Mit Ablösung der Energieetikette durch die Umweltetikette bemisst sich die Jahressteuer in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung nach der Umweltetikette.

## 5. Zuschlag für Projekte «Solothurn, Entlastung West» und «Entlastung Region Olten»

### § 11. Finanzierung Projekte «Solothurn, Entlastung West» und «Entlastung Region Olten»

Der Zuschlag für die Finanzierung der Projekte «Solothurn, Entlastung West» und «Entlastung Region Olten» wird weiterhin nach den Berechnungsregeln und dem Tarif erhoben, unter denen er in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 beschlossen wurde (siehe Anhang).

## 6. Aufhebung und Abänderung bisherigen Rechts

### § 12. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 23 der Verordnung über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

### § 13. Änderung bisherigen Rechts

§ 7 Absatz 1 der Verordnung über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962<sup>2)</sup> lautet neu :

<sup>1)</sup> GS 82, 321 (BGS 614.62).

<sup>2)</sup> GS 82, 321 (BGS 614.62).

<sup>1</sup> Die Steuer bemisst sich für Motorräder mit Hubkolbenmotor oder ähnlichen Systemen nach dem Hubraum.

## 7. Übergangsbestimmungen

### 7.1 Steuerobjekte mit Energieetikette

#### § 14. Eintritt in die Steuerpflicht unter neuem Recht

Für Steuerobjekte mit Energieetikette, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung steuerpflichtig werden, ist die Energieetikette des Jahres des Eintritts in die Steuerpflicht massgebend.

#### § 15. Bestehende Steuerpflicht

<sup>1</sup> Steuerobjekte, die im Moment des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits steuerpflichtig sind und über eine Energieetikette verfügen, werden nach dem System der Energieetikette besteuert (Ziffer 2.1 dieser Verordnung).

<sup>2</sup> Massgebend ist die Energieetikette des Jahres des Inkrafttretens dieser Verordnung.

### 7.2 Steuerobjekte ohne Energieetikette

#### § 16. Weiterführung Hubraumbesteuerung

<sup>1</sup> Steuerobjekte ohne Energieetikette, die unter dem neuen Recht in die Steuerpflicht eintreten, werden nach den bisherigen Berechnungsregeln und Tarif besteuert (Hubraumbesteuerung; siehe Anhang).

<sup>2</sup> Steuerobjekte ohne Energieetikette, die im Moment des Inkrafttretens dieser Verordnung steuerpflichtig sind, werden nach den bisherigen Berechnungsregeln und Tarif besteuert (Hubraumbesteuerung; siehe Anhang).

## 8. Inkrafttreten

#### § 17. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Christine Bigolin Ziörjen  
Präsidentin

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

### Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit  
Motorfahrzeugkontrolle  
Staatskanzlei (ENG, STU, SAN)  
GS  
BGS  
Amtsblatt (Referendum)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentsdienste (181/2009)

## Anhang zur Verordnung über die Erhebung von Steuern für Motorfahrzeuge

### § 23. Leichte Motorwagen zum Personentransport

Die Steuer für Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge, leichte Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge zum Personentransport sowie schwere Motorwagen wird wie folgt festgesetzt:

Hubraum	Fr.	15% Zuschlag	Hubraum	Fr.	15% Zuschlag
bis 600 cm <sup>3</sup>	172.50	26.00	1000 – 1099 cm <sup>3</sup>	230.00	35.00
601 – 699 m <sup>3</sup>	184.00	28.00	1100 – 1199 cm <sup>3</sup>	241.50	36.00
700 – 799 cm <sup>3</sup>	195.50	29.00	1200 – 1299 cm <sup>3</sup>	253.00	38.00
800-899 cm <sup>3</sup>	207.00	31.00	1300 – 1399 cm <sup>3</sup>	264.50	40.00
900 – 999 cm <sup>3</sup>	218.50	33.00	1400 – 1499 cm <sup>3</sup>	276.00	41.00

Ab 1500 cm<sup>3</sup> wird ein Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 100 cm<sup>3</sup> Hubraum von 15 Franken (15 % Zuschlag: 2 Franken) erhoben.

Zuschlag gemäss Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 zur Finanzierung der Projekte «Solothurn, Entlastung West» und «Entlastung Region Olten»